



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

UNIVERSITY OF BAYREUTH
GRADUATE SCHOOL

University of Bayreuth
Graduate School Statut

| 2026

| Deutsch

Kontakt:

UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL
Geschäftsstelle
Universitätsstraße 30
95447 Bayreuth
graduateschool@uni-bayreuth.de
+49 921/55-7789 (Sekretariat)
www.win-ubt.uni-bayreuth.de

Impressum:

vorherige Auflagen, Gestaltung: Daniela Kretz, Dr. Nadine Chmura, Satz: Lena Voß
Aktualisierung: Dr. Alina Jahn, Lukas Mohren
Stand: Mai 2026

Präambel

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist eine Institution für Promovierende der Universität Bayreuth. Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL steht Promovierenden aller Fächer offen und wirkt fördernd auf fakultätsbasierte Promotionen und auf Promotionen in Graduiertenzentren, deren Promotionsprogramme an der Universität Bayreuth auf neuartige Forschungsthemen ausgerichtet und bevorzugt interdisziplinär angelegt sind.

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist eine Förder- und Serviceeinrichtung rund um die Promotion und damit ein Instrument zur Unterstützung der Forschung und Forschenden. Ziel der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist es, die Graduiertenförderung an der Universität Bayreuth nachhaltig zu stärken, den internationalen Austausch bereits in dieser frühen Phase selbstständiger Forschung zu intensivieren und universitätsweite Qualitätsstandards zu sichern und weiter zu entwickeln. Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, so dass die Bayreuther Graduiertenqualifikation nach Anspruch, Struktur und Inhalt höchsten wissenschaftlichen Standards entspricht.

Die Fakultäten der Universität Bayreuth und die Graduiertenzentren BayNAT, BayREW, BayKULT, BIGSAS und BayING führen unter der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans oder der Direktorin oder des Direktors und ihrer jeweiligen Promotionskommission die Promotionsverfahren durch. Die Fakultäten fördern ihre Promovierenden entsprechend der jeweiligen Fachkultur und koordinieren das fachliche Qualifikationsprogramm. Sie sind für das fachnahe Qualifikationsangebot an die Promovierenden, für die Qualitätssicherung der einzelnen Promotionsverfahren und für organisatorische Angelegenheiten zuständig.

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL etabliert einen Katalog von Fördermaßnahmen, für deren Umsetzung die Universität Bayreuth finanzielle Mittel bereitstellt. Im Hinblick auf die überfachliche Qualifizierung der Promovierenden an der Universität Bayreuth bietet die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ein Qualifikationsprogramm an. Die Promovierenden erhalten mit der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ein institutionelles Gewicht und sind als Gruppe sichtbar.

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL wirkt auf die Umsetzung der Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 28. Juli 2022 in der jeweils gültigen Fassung hin.

Inhalt

Präambel	3
1. Rechtsform	6
2. Ziele und Aufgaben	6
3. Zielgruppen	7
4. Organe	7
5. Mitgliedschaft	8
6. Rechte und Pflichten der promovierenden Mitglieder	9
7. Vorstand	10
8. Direktorin oder Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL	11
9. Vollversammlung der Promovierenden im Rahmen der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL	13
10. Geschäftsstelle	13
11. Förderprogramm für promovierende Mitglieder	14
12. Evaluation	15
13. Änderungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15

1. Rechtsform

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth gem. Art. 29 Abs. 5 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). Sie dient der strukturierten wissenschaftlichen Graduiertenqualifikation mit Promotionsziel und misst sich an besten internationalen Standards.

2. Ziele und Aufgaben

(1) Förderung der Forschungsarbeit der Promovierenden

Im Mittelpunkt der Promotion an der Universität Bayreuth steht die eigenständige Forschungsarbeit der Promovierenden, die von der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL durch eine Vielzahl von Maßnahmen unterstützt und gefördert wird. Während die fachliche Qualifizierung an den Graduiertenzentren und den Fakultäten gesichert wird, fördert die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL vor allem die überfachliche Qualifikation der Graduierten. Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL informiert und berät darüber hinaus Promovierende zu fachunabhängigen Fragen und zu Finanzierungsmöglichkeiten.

(2) Qualität der Graduiertenqualifikation

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL unterstützt und fördert die Graduiertenqualifikation an der Universität Bayreuth und trägt dazu bei, dass ein Umfeld mit optimalen Bedingungen für die wissenschaftliche Forschung geschaffen wird. Ziel ist es, die Attraktivität und Qualität der Promotionsphase an der Universität Bayreuth für alle Promovierenden weiter zu erhöhen. In Abstimmung mit den Graduiertenzentren und den Fakultäten entwickelt die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL universitätsweite Standards für die Qualifizierung in der Promotionsphase. Ein weiteres Ziel der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist es, zu einem Umfeld beizutragen, das eine zügige Promotion bei hohen wissenschaftlichen Standards ermöglicht.

(3) Förderung nationaler und internationaler Zusammenarbeit

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL unterstützt durch finanzielle Hilfen Forschungsaufenthalte der Promovierenden im In- und Ausland, die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und die Einbindung internationaler Gäste in die Forschungsprojekte der Promovierenden.

(4) Förderung von Chancengleichheit

In Abstimmung mit der Servicestelle Chancengleichheit und der „Familiengerechten Hochschule“ der Universität Bayreuth unterstützt die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL Promovierende bei der Promotion.

(5) Förderung der Promovierenden als Gruppe

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL dient der Entwicklung einer eigenen Identität der Gruppe der Promovierenden und ihrer Einbindung in Gremien der Universität Bayreuth.

(6) Förderung des Standorts

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL informiert in gezielten Maßnahmen über die Promotionsmöglichkeiten an der Universität Bayreuth. Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL unterstützt Fakultäten und Graduiertenzentren durch Marketingmaßnahmen, national und international hervorragende Promovierende für die Universität Bayreuth zu gewinnen.

3. Zielgruppen

(1) Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL steht allen Promovierenden der Universität Bayreuth offen, die ihre Dissertation

- a. an einer der Fakultäten der Universität Bayreuth oder
- b. an einem Graduiertenzentrum der Universität Bayreuth
einreichen wollen.

Die Promotion ohne Mitgliedschaft in der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL bleibt unbenommen.

(2) In den Fakultäten oder fakultätsübergreifend können auf Beschluss der Hochschulleitung der Universität Bayreuth Graduiertenzentren mit strukturierten Promotionsprogrammen eingerichtet werden. Sie stehen unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors und beinhalten einzelne Promotionsprogramme. Zeitlich begrenzte Graduierteneinrichtungen wie DFG-Graduiertenkollegs oder Internationale Doktorandenkollegs des ENB werden in der Regel als Promotionsprogramme in die Graduiertenzentren integriert. Promotionsprogramme können auch in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen eingerichtet werden.

4. Organe

Organe der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Direktorin oder der Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und
- c. die Vollversammlung der Promovierenden.

5. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht allen Promovierenden der Universität Bayreuth offen, sofern sie in einem Graduiertenzentrum oder in einer Fakultät der Universität Bayreuth zur Promotion angenommen wurden.

Die Aufnahme in die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist freiwillig und erfolgt auf Antrag in der Regel im ersten Jahr der Promotion.

Die Anmeldung erfolgt durch die Promovierende oder den Promovierenden.

- (2) Die Mitgliedschaft in der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL endet
- a. mit erfolgreicher Beendigung der Promotion (in der Regel Übergabe der Urkunde) oder
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Direktorin oder dem Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL oder
 - c. durch Ausschluss bei nachgewiesenem Fehlverhalten oder
 - d. mit Erklärung des Beendens des Promotionsverhältnisses durch die promovierende Einrichtung.

(3) Den Absolventinnen und Absolventen wird die Aufnahme in das UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL-Alumni-Netzwerk angeboten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL.

6. Rechte und Pflichten der promovierenden Mitglieder

(1) Mit der Mitgliedschaft in der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (vgl. Nr.1) ist die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Mitgliedschaft im Intranet der Universität verbunden.

Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Qualitätssicherung im Rahmen von Art. 7 Abs. 1 und 2 BayHIG berechtigt, die notwendigen Erhebungen personenbezogener Daten und die weitere Datenverarbeitung vorzunehmen.

(2) Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen und Angebote der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL zu nutzen. Sie können am Förderprogramm teilnehmen und die von der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL zur Verfügung gestellten Mittel verwenden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung werden die aktuell geltenden Verfahrensrichtlinien angewendet.

(3) Mitglieder wirken aktiv an den Zielen und Aufgaben der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL mit.

(4) Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme an

- einem Auftaktseminar der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL,
- einer anrechenbaren Veranstaltung des Qualifizierungsprogramms der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL,
- dem eLearning-Kurs „Gute wissenschaftliche Praxis in der Promotion“.

(5) Mitglieder teilen unaufgefordert mit, wenn sie

- beabsichtigen, die Promotion an einer anderen Universität zu beenden,
- das Promotionsvorhaben beenden.

7. Vorstand

- (1) Der Vorstand der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL besteht aus:
- Der Direktorin oder dem Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,
 - je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Graduiertenzentrums und jeder Fakultät (Dekanin oder Dekan oder andere Vertreterin oder Vertreter der Fakultät),
 - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten der Universität Bayreuth für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - den vier Vertreterinnen und Vertretern der Vollversammlung der Promovierenden sowie
 - einer der Frauenbeauftragten der Universität Bayreuth.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a. bis Buchst. c. und Buchst. e. beträgt 3 Jahre, der Mitglieder nach Buchst. d. ein Jahr. Wiederwahl und Wiederbenennung sind möglich.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL, überprüft die Umsetzung der Ziele und initiiert die Weiterentwicklung der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL. Darüber hinaus übernimmt er folgende Aufgaben:
- Entwicklung des Förderprogramms der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL,
 - Festlegung von Verfahrensrichtlinien für die Förderprogramme der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL,
 - Entwicklung eines Qualifizierungsrahmens für Promovierende an der Universität Bayreuth in Abstimmung mit Hochschulleitung und Senat der Universität Bayreuth,
 - Stellungnahme an die Hochschulleitung zur Gründung, Ordnungsänderung und Beendigung von Graduiertenzentren und Promotionsprogrammen der Universität Bayreuth,
 - Stellungnahme an die Hochschulleitung zu neuen oder geänderten Promotionsordnungen,
 - Bestätigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - Fortschreibung des Statuts der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL.

Der Vorstand befasst sich mit der Weiterentwicklung der Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 28. Juli 2022 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Vorstand kann intern Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen bestimmen. Die Direktorin oder der Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL trägt die Gesamtverantwortung.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Direktorin oder dem Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL bzw. von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.

(6) Der Vorstand der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind möglich.

8. Direktorin oder Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL

(1) Die Direktorin oder der Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist entweder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Universität Bayreuth für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs oder eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Kreis der aktiven Professorinnen und Professoren. Sie oder er leitet die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL und ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Sie oder er ist der Hochschulleitung in allen Angelegenheiten der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL berichtspflichtig. Gegenüber der Direktorin oder dem Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL sind die Direktorinnen oder Direktoren der Graduiertenzentren und die Dekaninnen und Dekane im Hinblick auf Promovierende und Promotionen auskunftspflichtig.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL und ihre oder sein Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen hauptamtliche, unbefristete Professorinnen oder Professoren der Universität Bayreuth sein. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss dem Mitgliederkreis aus Nr. 7 Abs. 1 Buchst b. entstammen. Sie werden von der Hochschulleitung für jeweils 3 Jahre ernannt. Die Mitglieder des Vorstands und die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten und die Direktorinnen oder Direktoren der Graduiertenzentren können der Hochschulleitung entsprechende Vorschläge unterbreiten. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL ist beratendes Mitglied des Senats.

(4) Zu den Aufgaben der Direktorin oder des Direktors der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL gehören:

- a. Vertretung der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL nach innen und außen unter Beachtung der Gesamtinteressen der Universität Bayreuth, und
- b. Verantwortung gegenüber der Hochschulleitung für die sachgerechte Mittelverteilung sowie für die Einhaltung des Gesamtbudgets, und
- c. Personalangelegenheiten für aus Mitteln der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und
- d. Einberufung von Vorstandssitzungen, und
- e. Berichte an die Hochschulleitung zur Arbeit und Entwicklung der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL.

(5) Die Direktorin oder der Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL erhält für ihre oder seine Leistungen eine Funktionszulage, die die Präsidentin oder der Präsident festlegt, sowie eine Reduktion des Lehrdeputats um 2 SWS. Die Funktionszulage wird nur gewährt, sofern die Direktorin oder der Direktor nicht auf Grund eines anderen Amtes Funktionsleistungsbezüge gemäß der Richtlinie der Universität Bayreuth über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen in der jeweils geltenden Fassung erhält.

(6) Wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden und entscheiden kann, entscheidet die Direktorin/ der Direktor der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL in vorstandsrelevanten Angelegenheiten im Umlaufverfahren gemäß den Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth. Auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung ist davon zu berichten.

(7) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL die Direktorin oder den Direktor mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder abberufen, nachdem diese oder dieser angehört wurde. Die Hochschulleitung der Universität Bayreuth muss die Entscheidung des Vorstands bestätigen.

9. Vollversammlung der Promovierenden im Rahmen der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL

(1) Der Vollversammlung der Promovierenden der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL gehören alle promovierenden Mitglieder der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL an. Die Vollversammlung der Promovierenden tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden benennt vier Promovierende als Vertreterinnen und Vertreter der Vollversammlung der Promovierenden. Dabei sollen nach Möglichkeit die unterschiedlichen Fächer- und Promotionskulturen der Universität Bayreuth repräsentiert sein, sodass auch nicht durch Hochschulwahlen legitimierte Promovierende in den Vorstand der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL benannt werden können.

Diese Vertreterinnen und Vertreter bestimmen wiederum aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese oder dieser ist beratendes Mitglied des Senats der Universität Bayreuth.

10. Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a. die Unterstützung der Direktorin oder des Direktors und des Vorstands bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL,
- b. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL,
- c. die Erfassung der Promovierenden an der Universität Bayreuth.

(2) Aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Geschäftsstelle der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL zugeordnet sind, bestellt der Vorstand der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Bestellung ist der Hochschulleitung der Universität Bayreuth anzuzeigen. Die Geschäftsstelle der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL wird von der Geschäftsführerin oder von dem Geschäftsführer der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL geleitet.

11. Förderprogramm für promovierende Mitglieder

(1) Die Universität Bayreuth stellt entsprechend ihren Möglichkeiten aus zentralen Mitteln eine finanzielle Unterstützung für promovierende Mitglieder zur Verfügung. Dazu schlägt der Vorstand der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL jährlich einen Haushaltsplan vor, der alle für die Budgetzuweisung relevanten Angaben und Daten enthält. Die Hochschulleitung beschließt den Haushaltsplan im Rahmen der jährlichen Gesamtfinanzplanung. Die Mittelzuweisung erfolgt an die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL.

(2) Die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL fördert promovierende Mitglieder durch folgende Angebote:

- a. ein Auftaktseminar, das unter anderem überfachliche Gesichtspunkte für das wissenschaftliche Arbeiten an der Universität Bayreuth vorstellt, über Finanzierungsquellen informiert, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und persönliche Netzwerke über die Fachgrenzen hinweg fördert,
- b. überfachliche Workshops bei Bedarf oder auf Antrag einer Gruppe von Promovierenden,
- c. den Feuerwehrfonds für eine einmalige Zwischenfinanzierung für promovierende Mitglieder der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL. Anträge auf Förderung können jederzeit von den Promovierenden und ihren Betreuerinnen oder ihren Betreuern an die Geschäftsstelle gestellt werden;
- d. individuelle finanzielle Unterstützung der Promovierenden.

(3) Jedes promovierende Mitglied der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL, das an einem Auftaktseminar, sowie an einer anrechenbaren Veranstaltung des Qualifizierungsprogramms der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL, teilgenommen hat, und den eLearning-Kurs „Gute wissenschaftliche Praxis in der Promotion“ erfolgreich absolviert hat, (Nr. 6 Abs. 4), erhält:

1. ein Budget. Dieses kann eingesetzt werden für:
 - a. die Teilnahme an Tagungen,
 - b. Aufenthalte an einer Forschungseinrichtung,
 - c. Aufenthalte von Gästen, die vom Mitglied für gemeinsame Forschungstätigkeit eingeladen werden,
 - d. Teilnahme an Qualifikationsveranstaltungen wie Summer Schools oder wissenschaftlichen Weiterbildungskursen,
 - e. sonstige Maßnahmen laut Verfahrensrichtlinien.
2. einen Publikationszuschlag auf das Budget als Anerkennung für eine Publikation als Hauptautorin oder Hauptautor in einer führenden Fachzeitschrift mit Begutachtungssystem.

(4) Die Inanspruchnahme des Förderprogramms ist nur während der Mitgliedschaft in der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL möglich.

(5) Näheres regeln die Verfahrensrichtlinien der Förderprogramme der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL.

12. Evaluation

Die Hochschulleitung evaluiert die UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL in der Regel alle fünf Jahre auf ihre Effektivität und Effizienz.

13. Änderungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zustimmung der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat der Universität Bayreuth und werden den Dekaninnen oder Dekanen der Fakultäten und Direktorinnen oder Direktoren der Graduiertenzentren zur Kenntnis gebracht.

(2) Dieses Statut tritt am 21. Mai 2026 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt das bisherige Statut der UNIVERSITY OF BAYREUTH GRADUATE SCHOOL vom 30. März 2023 außer Kraft.

Bayreuth, 20. Mai 2026

Für die UNIVERSITÄT BAYREUTH:

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Stefan Leible
Präsident

Notizen